

Stadt Mittenwalde



**Bebauungsplan
"Gewerbe-Versorgestandort
9B bei Schenkendorf"**

Vorläufiger Umweltbericht
gemäß §§ 2, 2a und Anlage 1 BauGB

22.08.2025

Planung:
HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstr. 15
15831 Blankenfelde-Mahlow
Tel.: 033708 902470 // info@hibuplan.de



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Planungsbezogene Inhalte und Methoden der Umweltprüfung	5
2.1. Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang	5
2.2. Durchführung der Umweltprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung, Bewertungen	6
3. Beschreibung und Bewertung der Ausgangslage der Schutzgüter	8
3.1. Mensch, Vorbelastungen	8
3.2. Berücksichtigung von Schutzgebieten und -objekten	9
3.3. Kultur- und Sachgüter	10
3.4. Geologie, Bodenverhältnisse und Altlasten	11
3.5. Natürlicher Wasserhaushalt	12
3.6. Klima und Luftqualität	12
3.7. Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten	13
4. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	16
4.1. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	16
4.2. Prüfung der Erheblichkeit für die Schutzgüter der Umwelt – Übersicht	17
4.3. Auswirkungen auf die Schutzgüter	18
4.3.1. Mensch	18
4.3.2. Kultur- und Sachgüter	18
4.3.3. Boden	18
4.3.4. Natürlicher Wasserhaushalt	19
4.3.5. Klima und Luftqualität	19
4.3.6. Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten	19
4.3.7. Landschaftsbild	19
4.3.8. Eingesetzte Techniken und Stoffe	20
4.3.9. Kumulation mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	20
5. Artenschutzfachbeitrag & artenschutzrechtliche Prüfung	20
6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	24
7. Zusätzliche Angaben	24
7.1. Angewandte Technische Verfahren & Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	24
7.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	24
7.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	24
8. Referenzliste der Quellen	25

1. Einleitung

Der Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans wurde Anfang 2024 gestellt. In Sitzung des Hauptauschusses am 21.05.2024 wurde von der Bürgermeisterin bedenken geäußert. Es wurde ein Antrag gestellt, das der Antrag zur Aufstellung des Bebauungsplans zurück in den Stadtentwicklungsausschuss zur weiteren Diskussion verwiesen wird.

Die Erstellung des Bebauungsplans findet im Regelverfahren statt. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 17.02.2025 von der Stadtverordnetenversammlung gefasst. Die Erstellung des Bebauungsplans findet im Regelverfahren statt.

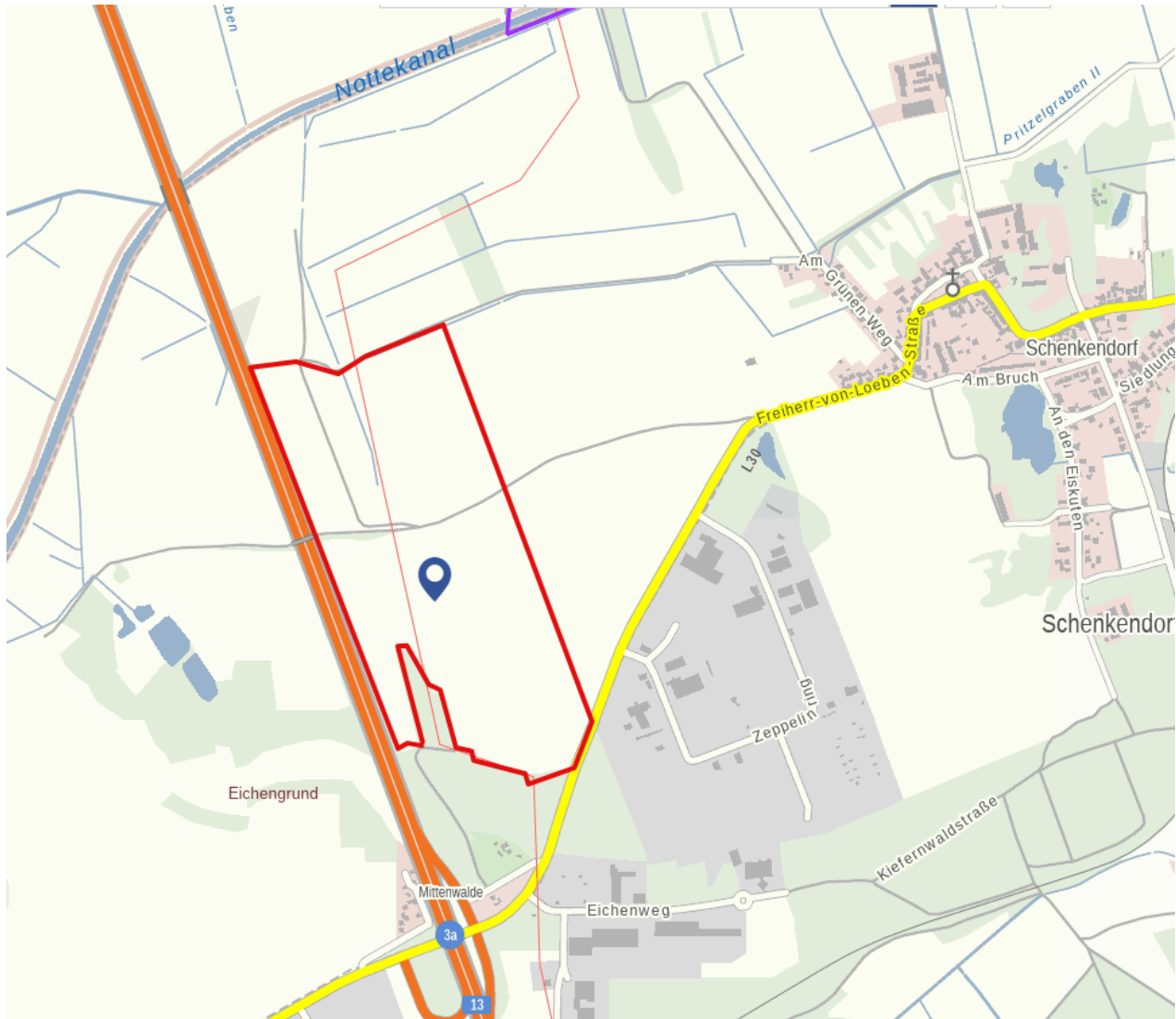


Abb.1: Örtliche Lage des Plangebietes.

Als Voraussetzung für die Bebauung ist es erforderlich, mit der Aufstellung des Bebauungsplans das Planrecht zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird dazu eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht gemäß §§ 2, 2a und Anlage 1 BauGB beschreibt und bewertet.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch den Pritzelgraben II,

- Im Osten: durch die restliche Fläche der ausgeschriebenen Gewerblichen Baufläche im FNP,
- Im Süden: durch Wald im LSG Notte-Niederung und der Straße Freiherr-von-Loeben-Straße,
- Im Westen: durch die Autobahn A 13.

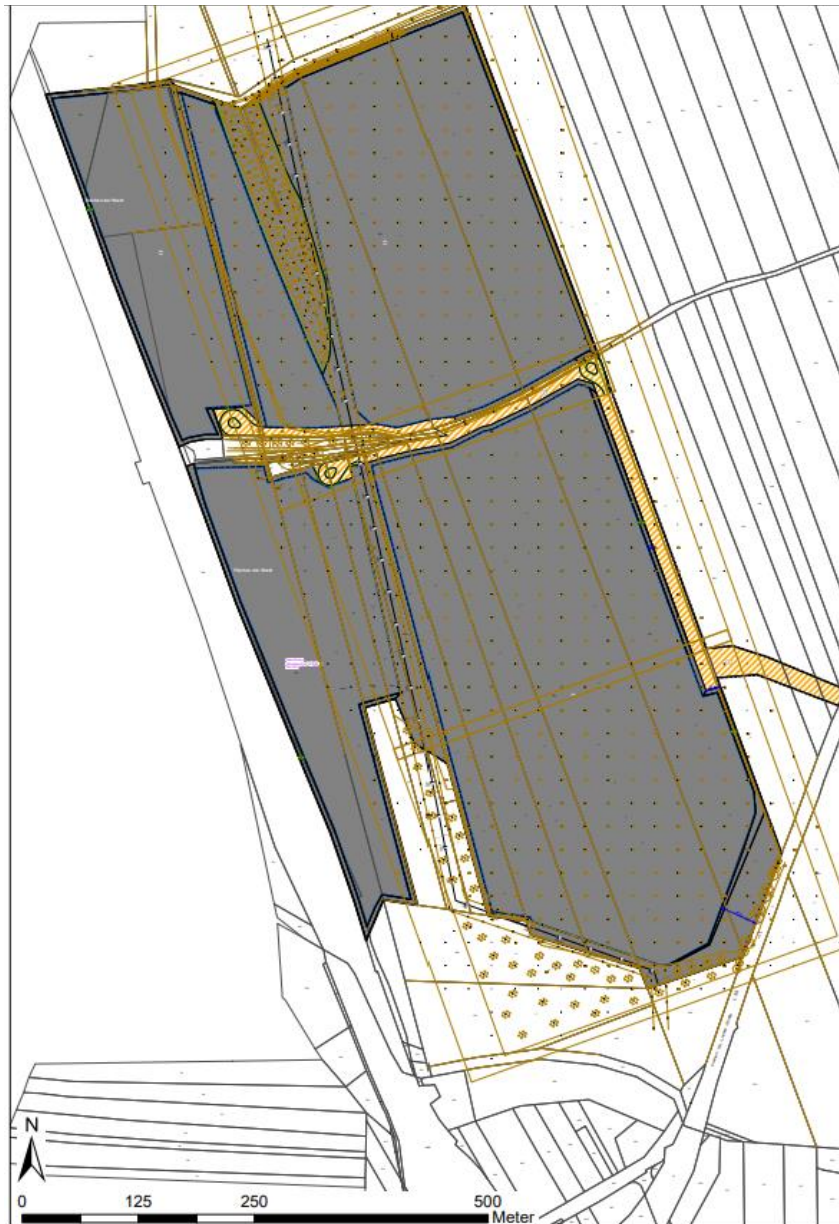


Abb. 2: Gesamtübersicht aus dem aktuellen Stand B-Plan

2. Planungsbezogene Inhalte und Methoden der Umweltprüfung

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um eine vorläufige schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung und -bewertung gemäß den Vorgaben in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Es wird der aktuelle Zustand des jeweiligen Schutzgutes, d.h. Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Wasser, Boden, und Fläche, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, beschrieben und auf die eventuell vorhandenen Vorbelastungen eingegangen. Anschließend erfolgt eine Bewertung der im Zuge der Planungsrealisierung zu erwartenden (positiven und negativen) Auswirkungen auf die Umwelt. Dabei können sowohl zeitlich begrenzte als auch dauerhafte Folgen für die einzelnen Schutzgüter entstehen.

Der vorläufige Charakter der nachfolgenden Ausführungen resultiert daraus, dass bei diesem frühzeitigen Planungsstand noch nicht alle umweltbezogenen Informationen vorliegen. Die vollständige Umweltprüfung erfolgt in der Phase der Ausarbeitung des Entwurfs zum Bebauungsplan.

2.1. Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang

Als Untersuchungsraum für die Umweltprüfung wurde der ca. 42 ha großen Untersuchungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt (rot in der Abbildung umrandet). Als Untersuchungsraum für die Umweltprüfung wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einem zusätzlichen 50 m Radius bestimmt. In diesem Areal sind alle Aspekte des örtlichen Naturhaus-haushaltes und des Orts- bzw. Landschaftsbildes in einer für die planerische Beurteilung hinreichenden Ausprägung vorhanden. Die Bestandsaufnahme im Untersuchungsraum erfolgte im Zeitraum von März bis Juli 2024, was sowohl eine differenzierte Erfassung der Biotopstruktur mit floristischer Ausstattung als auch die für die Beurteilung relevante faunistische Erfassungen ermöglichte.



Abb. 3: Lage des Untersuchungsraums im Luftbild (= rote Linie).

2.2. Durchführung der Umweltprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung, Bewertungen

Die Durchführung der Umweltprüfung erfolgt grundsätzlich durch eine schutzgutbezogene Ermittlung planbedingter Auswirkungen auf die Bestandssituation (Beeinträchtigungen) mit einer daraus folgenden Ableitung geeigneter und realistischer Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie speziell in der Eingriffsregelung zum Ausgleich bzw. Ersatz. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in die Umweltprüfung integriert.

Die Bewertung von Auswirkungen und Beeinträchtigungen erfolgt grundsätzlich verbal-argumentativ und wird, wo erforderlich, zur Veranschaulichung durch zahlenmäßig gefasste Größen untersetzt. Bestehende Vorbeeinträchtigungen werden dabei berücksichtigt. Die potenziellen Beeinträchtigungen auf die Tierwelt werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt. Zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden Kompensationsmaßnahmen bestimmt, die räumlich und funktional geeignet sind, die Beeinträchtigungen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wurden eine sachgerechte Abschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen vorangestellt. Die begriffliche Fassung folgt dabei der Bestimmung bei JEDICKE, wonach eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgutes dann vorliegt, wenn durch eine vorhabens- oder planbedingte Einwirkung (i.S.v. Eingriff) eine Verschlechterung der Lebensbedingungen für den Menschen und/oder ein Verlust (eine Schädigung) von Kultur- und Sachgütern eintreten und/oder das kurz- bis mittelfristige Regenerationsvermögen der Natur überfordert wird und sich in der Folge andersartige Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes entwickeln.

Diese Abschätzung geht von dem Ansatz aus, dass aus der Eigenart und den Standortbedingungen eines konkreten Vorhabens oder Planes i.d.R. spezifische und unterschiedlich intensive Auswirkungen erkennbar und zu beurteilen sind, was auch bedeutet, dass bestimmte Belange, die nach dieser Abschätzung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, in der Umweltprüfung nicht weiter behandelt werden. Bei naturwissenschaftlich bzw. technisch definierten Größen wird als Schwelle der Erheblichkeit der rechtsverbindliche Grenz- oder Richtwert angesetzt. Eine Abstimmung mit der Gemeinde findet nach der Beteiligung der Fachbehörde statt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach dem gegenwärtigen Wissenstand und den anerkannten Methoden durchzuführen. Sachgegenstand ist die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Inhalte. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht dargestellt, dessen Inhalt und Reihenfolge durch die Anlage 1 zum BauGB (zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) bestimmt sind.

2.3. Fachplanerische Grundlagen

Das Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege ist die nachhaltige Sicherung aller Naturgüter, die Bestandteil des Wirkungsgefüges Naturhaushalt sind und in ihren landschaftlichen Erscheinungsformen auch das ästhetische Bild der Landschaft mitbestimmen. Nachhaltige Sicherung bedeutet auch Verbesserung der Umweltqualität durch die Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Naturschutzstrategie des Landes Brandenburg ist auf die Einheit von Schutz und Entwicklung ausgerichtet und soll dem immer schneller fortschreitenden Aussterben von Tier- und Pflanzenarten, der zunehmenden Zerstörung noch weitgehend naturnaher Lebensräume, den Beeinträchtigungen einzelner Naturgüter sowie des gesamten Wirkungsgefüges Naturhaushalt entgegenwirken.

Sie vertritt daher ein ganzheitliches ökosystemares Herangehen und bleibt nicht auf die offene Landschaft oder nur auf Schutzgebiete beschränkt. Die Strategie orientiert sich an folgenden wesentlichen Leitlinien:

- Vermeidung und weitestgehende Minimierung von Konflikten bei der Raumnutzung und von neuen Umweltbelastungen

- Sparsame Nutzung von Naturgütern und schonende Inanspruchnahme zur langfristigen Erhaltung der Regenerations- und Regulationsfähigkeit
- Berücksichtigung der natürlichen Lebensgrundlage Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild als grundlegende Planungs- und Entscheidungsfaktoren auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene
- Integration des Naturschutzes in alle gesellschaftlichen Bereiche und Umsetzung seiner Ziele auch über Instrumente und Mittel aller Ressorts
- Einführung und standortgerechte Weiterentwicklung konsequent umweltschonender Landnutzungen und Technologien zur nachhaltigen Sicherung des Naturhaushaltes

Unter Berücksichtigung der Lage im Dahme-Seengebiet des Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebietes sind folgende regional bestimmte Anforderungen an den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung von Bedeutung:

- Sicherung unzerschnittener, dünn besiedelter Wald- und Seenlandschaften
- Besondere Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit nährstoffarmer Kiefernwälder und Trockenrasen auf Dünen und Flugsandflächen
- Verbesserung der Lebensraumqualität der Gewässer als charakteristische Landschaftselemente durch gezielte Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzung, Rückbau verbauter Uferbereiche
- Entwicklung der monostrukturierten Kiefernwälder zu naturnahen Waldgesellschaften sowie Schaffung von Waldmänteln an den linearen Abschlüssen von Forsten
- Bewahrung von Offenlandanteilen durch eine natur- und ressourcenschonende landwirtschaftliche Nutzung

3. Beschreibung und Bewertung der Ausgangslage der Schutzgüter

3.1. Mensch, Vorbelastungen

a. Wohn- und Erholungsnutzung

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in ca. 800 m Entfernung (Schenkendorf). Die umliegenden Felder sind über die landwirtschaftlichen Wege freizugänglich. Eine Erholungsnutzung ist auf Grund des Verkehrslärms von der A13 beeinträchtigt.

b. Immissionen

Der Lärm von der A 13 wirken auf den westlichen Rand

- PegelbereichLDEN - Straßen = ab 60 bis 64 dB(A) im Osten ab 65 bis 69 dB(A) im Westen
- Pegelbereich LNight ab 55 bis 59 dB(A) im Osten ab 60 bis 64 dB(A) im Westen

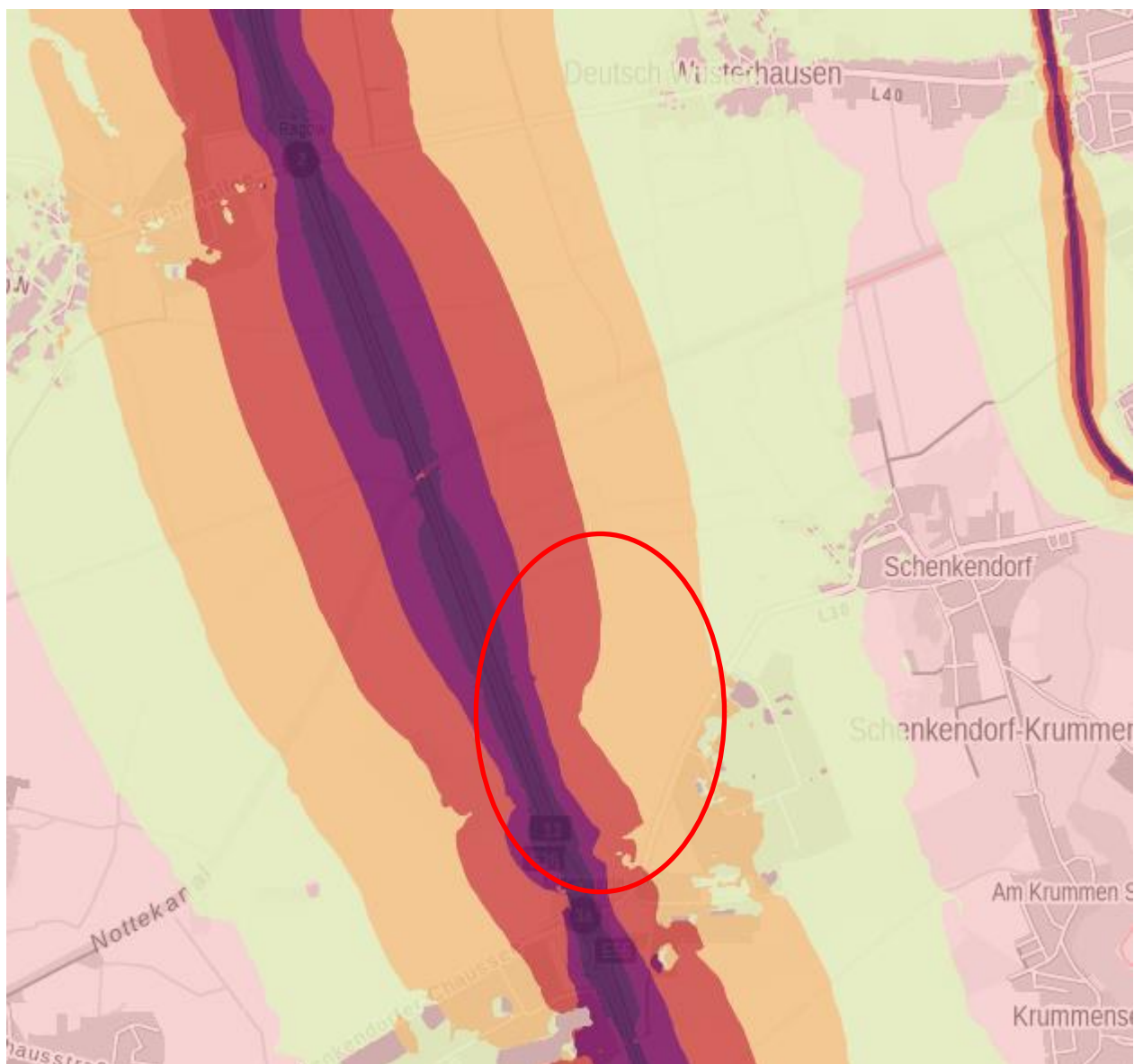


Abb. 4: Darstellung des Straßenverkehrslärm Brandenburg - Tag (LDEN)

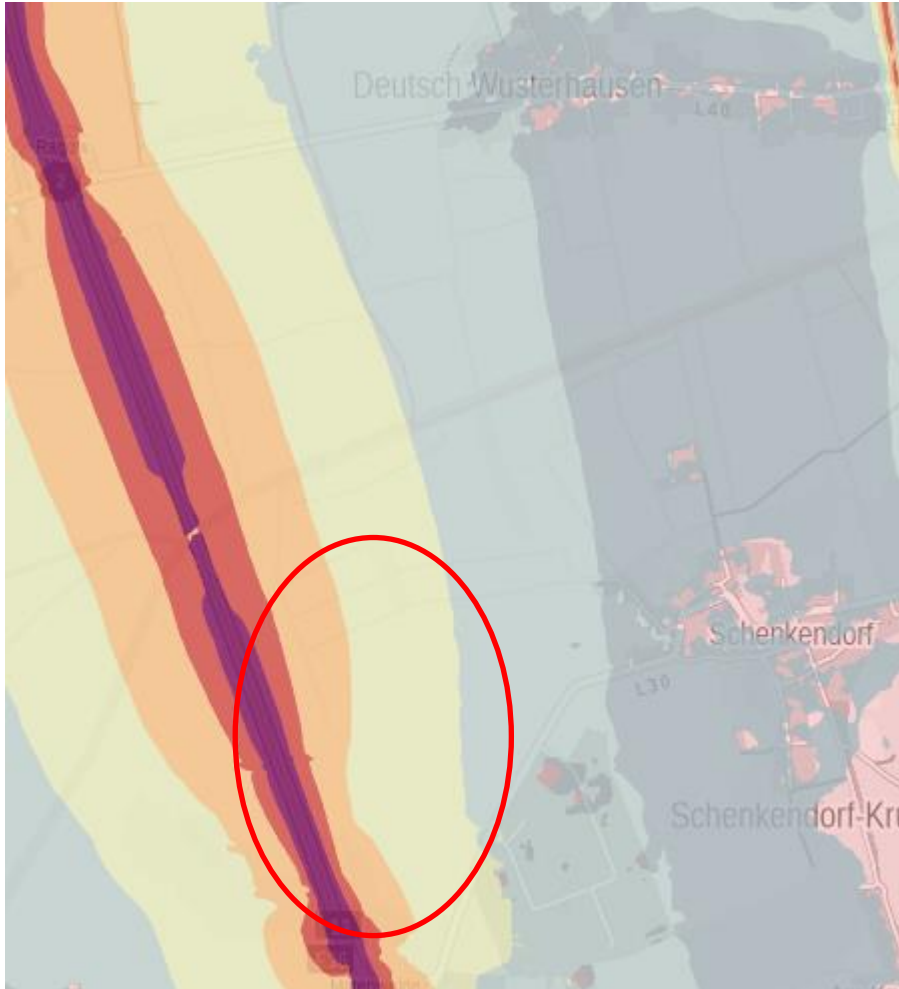


Abb. 5: Darstellung des Straßenverkehrslärm Brandenburg - Nacht (LNight)

3.2. Berücksichtigung von Schutzgebieten und -objekten

Das Planvorhaben liegt in keinem festgelegten Schutzgebiet. An den Nord-, Süd- und Westgrenze des Plan-gebiets schließt das Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ an (siehe Abb. 6).

Der Baumbestand entlang der L30 ist als Allee nach § 17 BbgNatSchAG geschützt.

Gemäß der Baumschutzsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald sind einzelne Bäume geschützt.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich gemäß §30 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop. Der Gra-ben wird nicht überbaut und befindet sich innerhalb der Maßnahmenfläche zum Erhalt.



Abb. 6 : Darstellung der Lage des Vorhabens zum Landschaftsschutzgebiet

3.3. Kultur- und Sachgüter

Im Vorhabenbereich bzw. deren Umgebung können Bodendenkmale sein. Im Flächennutzungsplan sind Bodendenkmale ausgewiesen, im Geoportal jedoch nicht. Daher wird auf die Stellungnahme der Fachbehörde gewartet, ob eine Betroffenheit vorliegt. Baudenkmale sind nicht vorhanden. Erholungs- und Sportstätten existieren ebenfalls nicht.

Sachgut Landwirtschaft

Im Plangebiet wird überwiegend intensive Landwirtschaft betrieben.

Sachgut Wald

Das Planvorhaben grenzt am südlichen Rand gemäß Forstgrundkarte an Waldflächen gemäß LWaldG.



Abb. 7 : Darstellung der Lage des Vorhabens zu angrenzenden Waldflächen mit Darstellung der Forstgrundkarte (<https://www.brandenburg-forst.de/LFB/client/>)

Sachgut Bergbau

Im Vorhabenbereich sind keine Rohstofflagerstätten bekannt.

3.4. Geologie, Bodenverhältnisse und Altlasten

Bei den örtlichen Bodentypen handelt es sich im Zentrum größtenteils um Braunerde-Fahlerden und Fahlerden und gering verbreitet pseudovergleyte Braunerde-Fahlerden aus Lehmsand über Lehm. Es handelt es sich um Böden aus glazialen Sedimenten einschließlich ihrer periglaziären Überprägungen. Im Süden grenzen zum Teil lessivierte Braunerden an. Im nördlichen Bereich finden sich Kalkgleye und Kalkhumusgleye. Hier handelt es sich um Böden aus Fluss- und Seesedimenten einschließlich Urstromtalsedimenten. Als Bodenarten sind Sande und Lehmsande vorherrschend. Die Bodenzahlen liegen zwischen 30 – 50.

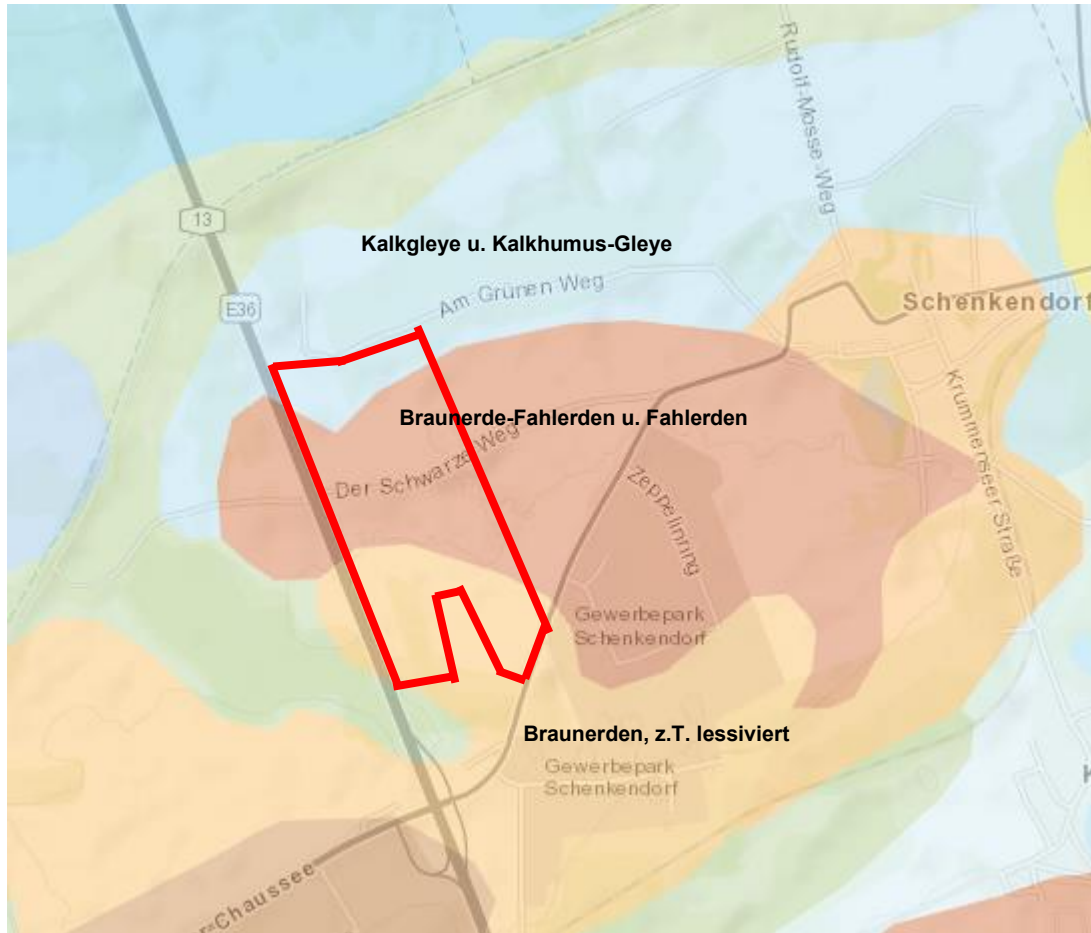


Abb. 8 : Darstellung der Bodentypen im Vorhabenbereich

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

3.5. Natürlicher Wasserhaushalt

Oberflächengewässer

Im Norden tangiert der zeitweise wasserführend Pritzelgraben II als Oberflächengewässer das Plangebiet.

Grundwasser

In der hydrologischen Karte des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) ist das mittlere Niveau der Grundwasseroberfläche im Bereich des Plangebietes bei etwa 35 m über NHN ausgewiesen. Im Plangebiet befinden sich keine Trinkwasserschutzzonen.

Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde gewartet.

3.6. Klima und Luftqualität

Das regionale Klima der Nuthe-Notte-Niederung wird durch folgende Werte beschrieben [SCHULTZE 1955]:

- Jahresmitteltemperatur: 8,0 bis 8,5 °C
- Temperaturmittel der Extremmonate: -1,0 bis -0,5 °C im Januar und 18,0 bis 18,5 °C im Juli
- jährlicher Niederschlag: 500 - 580 mm

- Niederschlagsmengen der Monate April, Mai, Juni: 135 - 150 mm - Juni, Juli, August: 175 - 200 mm

Das Plangebiet wirkt aufgrund der Offenflächen als Frisch- und Kaltluftentstehungsbereich.



Abb. 9: Klima– Station Berlin Brandenburg (60 m) (Datengrundlage: WETTERDIENST 2024).

3.7. Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten

Biotopstruktur

Methodik

Die Biotoptypenkartierung erfolgte gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung (Zimmermann et al.) Band 1 und 2.

Intensiväcker (05113)

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen eingenommen. 2023/24 wurde Winterweizen und Raps angebaut.

unbefestigter Weg (12651)

Das Plangebiet wird im Zentrum von Ost nach West von dem rein landwirtschaftlich genutzt „Schwarze Weg“ durchlaufen.

naturferner Graben (01133)

Ausläufer des Pritzelgraben II tangieren die nördliche Grenze des Plangebiets und liegt die überwiegende Zeit des Jahres trocken. Der Graben entwässert die Landwirtschaftsflächen und fließt dem weiter östlich gelegenen Pritzelgraben (I) zu, der wiederum nach Norden hin in den Nottekanal fließt. Der gesamte Grabenbereich ist dicht mit Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) bewachsen.

Feldgehölze (07110)

Der ca. 10 m breite Feldgehölze wächst am südöstlichen Randbereich zur Landesstraße 30 und trennt die Ackerflächen des Plangebietes von der Allee an der Landestraße 30. Dort stocken überwiegend nicht heimische Arten, wie Eschen-Ahorn, Flieder, Pappeln und Robinien. Ein weitere Gehölzsaum begleitet die Aufahrt der landwirtschaftlichen Autobahnüberquerung im Westen.

Ruderales Wiesen (05113)

An dem Kieferngelände im Süden befindet sich eine ruderal Wiese, die von Landreit-Gras dominiert wird.

Auswertung des Schutzgutes Biotop

Naturnähe

Auf Grund der überwiegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich überwiegend um naturferne Biotop, die durch direkte anthropogene Tätigkeit entstanden sind. Lediglich die Weg-, Graben-, Gehölz- und Brachestrukturen weisen eine mittlere Naturnähe auf.

Gefährdung

Keines der vorgefundenen Biotop ist gefährdet.

Lebensraumfunktion für gefährdete Arten

Innerhalb der vorgefundenen Vegetationsstrukturen finden sich keine in Brandenburg gefährdeten Arten.

Trittsteinfunktion

Die Weg-, Graben-, Gehölz- und Brachestrukturen im Plangebiet können Trittsteinfunktionen ausüben.

Regenerierbarkeit, Wiederherstellbarkeit

Die Regenerierbarkeit des überwiegenden Teils des Plangebietes ist unter vergleichbaren Standortverhältnissen kurzfristig gegeben. Demgegenüber sind die Gehölzbestände je nach Alter nur mittelfristig regenerierbar.

Insgesamt werden die Biotop der Ackerflächen als überwiegend gering bewertet (96 %). Die Weg-, Graben-, Gehölz- und Brachestrukturen werden einer mittleren Wertigkeit zugeordnet (4 %).



Abb. 10 : Darstellung der Biotope im Untersuchungsraum

Fauna

Eine umfassende Darstellung zur Fauna erfolgt in Abschnitt „Artenschutzfachbeitrag & artenschutzrechtliche Prüfung“.

Flora

Seltene geschützte Pflanzen wurden bei den erfolgten flächigen Biotopkartierung des Untersuchungsraumes nicht festgestellt und ein Vorkommen kann bisher ausgeschlossen werden. Die Kartierungen erfolgten gemäß §1 BauGB sowie §§ 13-19 BNatSchG im Jahr 2024. Das Kartierungsverfahren ist noch nicht vollständigen abgeschlossen. Die finale Auswertung erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen der

weiteren Ausarbeitung.

Landschafts- und Ortsbild

Für die Beschreibung des Orts- und Landschaftsbildes wird die Umgebung des Plangebietes mit einbezogen. Innerhalb der naturräumlichen Gliederung Brandenburgs (nach SCHOLZ. 1962) liegt der Untersuchungsraum im Westen der Großlandschaft

82 Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet,
einem Mosaik von ebenen bis flachwelligen Lehm- und Sandplatten, Sander- und Talsandflächen, Endmoränenhügeln, feuchten Niederungen und Seen.

Hierin wiederum befindet sich die Gemarkung m Übergangsbereich der nachgeordneten naturräumlichen Haupteinheiten

822 Dahme-Seengebiet

Der Untersuchungsraum zum Vorhaben ist dem Landschaftsbildtyp der "waldgeprägten Landschaften" zuzuordnen (LRP-TF TB-KW 1994).

Das Landschaftsbild des Gebietes ist durch weite offene Ackerflächen geprägt. Als Bewertungsmaßstab für das Landschaftsbild und dessen Erlebnis- und Erholungsqualität gelten die Vielfalt, die Eigenart und die Naturnähe der Landschaft (BNatSchG § 1 Abs. 1).

Das Plangebiet hat auf Grund der einheitlichen Struktur, den Oberleitungstrassen und der starken Lärmimmissionen der A13 und der geringen Strukturvielfalt nur eine geringe Erholungsfunktion.

4. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

4.1. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Realisierung der Nullvariante würde die bestehende Nutzung der Fläche als intensiv genutztes Ackerland fortgeführt. Die derzeitige landwirtschaftliche Bewirtschaftung bleiben unverändert bestehen. Es komme zu keiner baulichen Inanspruchnahme und damit zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung.

Ökologisch würde sich der Zustand der Fläche voraussichtlich nur geringfügig verändert. Ackerflächen dieser Nutzungskategorie weisen gemäß Eingriffsregelung des Landes Brandenburg (VV Eingriffsregelung) ein geringer Biotopwert auf, da sie in der Regel eine geringe Strukturvielfalt und Artenausstattung besitzen.

Ein Verzicht auf den Bebauungsplan würde den Bedürfnissen der Stadt Mittenwalde der Entwicklung von Gewerbeflächen widersprechen (FNP). Mit der nicht Durchführung wäre zwar einerseits die Unterlassung der Beanspruchung von Natur und Landschaft gegeben, andererseits jedoch mit einer nachhaltigen Einschränkung der gewerblichen Nutzung auf den dafür vorgesehenen Flächen zu rechnen.



Abb. 11 : Ausschnitt FNP

Im Hinblick auf die Empfindlichkeit von Natur und Landschaft (hauptsächlich Intensiv-Acker), auf real zu sichernden Flächenbedarf (FNP) und auf die regionale sowie überregionale Verkehrsanbindung (Lage an der L30 und in direkter Nähe zur Autobahnauffahrt der A13) sowie direkt gegenüber des bestehenden Gewerbegebietes, gibt es im Gemeindegebiet keinen besser geeigneten Standort. Aspekte, die eine möglichen höheren Rang des Schutzes der Umweltgüter begründen, gibt es gegenwärtig nicht. Bei Nichtdurchführung würde die Fläche weiterhin für intensive Landwirtschaft genutzt werden, welche von Artenarmut geprägt ist.

4.2. Prüfung der Erheblichkeit für die Schutzgüter der Umwelt – Übersicht

Abgeleitet aus der Lage und dem städtebaulichen Ziel des Bebauungsplanes ergeben sich einige Aspekte nach denen bestimmte Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen werden können:

Tab. 1: Planbezogene Abschätzung von Beeinträchtigungen und deren Intensität (Übersicht)

Schutzgut	Beeinträchtigung		
	baubedingt	anlagebedingt	nutzungsbedingt
Mensch und Siedlung	o	o	???
Kultur- und Sachgüter	???	???	----
Boden	o	X	----
Klima/Luft	0	X	----
Wasserhaushalt	???	X	----
Arten und Lebensgemein-schaften	o	X	----
Landschaftsbild	---	X	---

Einstufung X erheblich o geringfügig bzw. zeitweilig --- Beeinträchtigung nicht absehbar
 ??? wird aus Stellungnahmen der Behörde ersichtlich

Durch das Vorhaben sind ausschließlich die anlagenbedingt Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Landschaftsbild sowie Arten und Lebensgemeinschaften, erheblich betroffen. Verkehrsnutzungsbedingte Beeinträchtigungen müssen auf das Schutzgut Mensch geprüft werden. Die Beanspruchungen von Natur und Landschaft, die über die bestimmungsgemäße Nutzung innerhalb des Plangebietes hinausgehen oder hinauswirken, sind nicht zu erwarten.

4.3. Auswirkungen auf die Schutzgüter

4.3.1. Mensch

Baubedingte Wirkfaktoren

Die Durchführung des B-Planes wird mit Baugeschehen verbunden sein. Verlauf und Wirkungen durch Baulärm, Staub oder Baustellenverkehr verlaufen jedoch diskontinuierlich und zeitweilig. Die möglichen Störwirkungen auf die Menschen sind geringfügig, da in der Umgebung keine Wohn-, sondern nur Gewerbeansiedlungen existieren.

Anlage & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Eine baubedingte erhebliche Verschlechterung der örtlichen Immissionslage (Lärm, Luftschadstoff), auf Grund der Lage und der Charakteristik des Vorhabens ausgeschlossen werden. Anlagenbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da die nächstgelegene Wohnbebauung (Ortslage Schenkendorf) mit einem Abstand von mehr als 800 m ausreichend entfernt, sowie durch das Relief, Autobahn, Gewerbeflächen bzw. Gehölzen vollständig abgeschirmt ist. Bedeutende Wanderwege sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Anlagenbedingte Störungen zum Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden mit dem Verkehrsgutachten zum Entwurf untersucht.

- Abstimmung für die grundsätzliche Zustimmungsfähigkeit einer der Varianten mit der Gemeinde und dem LS (Landesbetrieb Straßen)
- Ermittlung der Verkehrsprognose mit genaueren Nutzungsvorgaben /-einschränkungen
- Leistungsfähigkeitsnachweise an den Knotenpunkten der L30 und der Anschlussstelle A13
- Erstellung Verkehrstechnische Untersuchung zum BBP

Die Verkehrsbelastung wird im Rahmen eines übergreifenden Gutachtens für die neu zu entwickelnden Gewerbegebiete- wie von der Stadtverordnetenversammlung gefördert sowie ermittelt und der Gemeinde im weiteren Verfahren vorgelegt.

4.3.2. Kultur- und Sachgüter

Für das Baugebiet bisher keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Sachgütern wird aktuell ebenfalls ausgeschlossen.

4.3.3. Boden

Baubedingte Wirkfaktoren

Die planerischen Zielstellungen ermöglichen eine veränderte Bodennutzung durch die Errichtung baulicher Anlagen und die Schaffung befestigter Verkehrsflächen. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens entstehen im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben durch Abgrabung, Umlagerung oder ggf. Verdichtung (u.ä.). Belebter Oberboden (Mutterboden) ist zu schützen; dieser wird regelmäßig beim Baubeginn abgetragen und ist an geeigneter Stelle wiederzuverwerten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher daraus nicht zu erwarten.

Anlage & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Anlage von Verkehrswegen, Parkplätzen und Fundamenten für Gebäude wird zu einem Verlust von gewachsenen Bodenprofilen und -strukturen führen. Grundlage einer Prognose und Bewertung möglicher anlagebedingter Beeinträchtigungen auf den Grundstücken sind die Festsetzungen zu den Grundflächenzahlen (GRZ) für Ausweisungen von Gewerbegebieten. Die geplante Versiegelung ca. 25 Ha (GRZ I + II) reduziert die natürlichen Bodenfunktionen. Der Boden kann dann weder als Lebensraum für Tiere, Standort für Pflanzen und andere Organismen noch als Filter, Puffer und Transformator wirken.

4.3.4. Natürlicher Wasserhaushalt

I. Baubedingte Wirkfaktoren

Als **baubedingte** Beeinträchtigungen des Bodens bei der Realisierung der mit dem Bebauungsplan ermöglichten Bauvorhaben sind der Auf- und Abtrag von Oberboden, fahrzeugbedingte Verwerfungen oder Verdichtungen und ggf. Zwischenlagerungen. Diese Störungen sich allerdings als zeitweilig bzw. geringfügig zu bewerten.

Der Eingriff erfolgt (Stand jetzt) durch Versiegelung (auch von Wasserflächen). Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist vorerst nicht absehbar, sofern der Niederschlag auf dem Grundstück versickert oder das Grundwasser nicht tangiert wird. Mit der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde erfolgt eine weitere Präzisierung.

Anlage & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der anlagebedingten Versiegelung von Flächen wird primär eine Verringerung des Flächenpotentials zur Niederschlagsversickerung und eine Minderung der möglichen Grundwasserneubildung erzeugt. Da die Ableitung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes entsprechend den landeseinheitlichen Vorschriften auf Grundstücksflächen und in Randbereichen der Verkehrsflächen erfolgen soll, tritt eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nur lokal ein. Soweit eine Konzentration der Niederschlagsentwässerung erforderlich wird, kann diese durch bautechnische Maßnahmen, welche teilweise im Industriegebiet bereits vorhanden sind (z.B. Mulden, Rigolen, überdeckte Rohrkanäle, Versickerungsbecken), sichergestellt werden. Der Eingriff wird mit dem Schutzgut Boden bereits kompensiert, ein gesonderter und weiterer Kompensationsbedarf für das Schutzgut Wasser kann durch das Beteiligungsverfahren der unteren Wasserbehörde weiter ausgeführt werden.

4.3.5. Klima und Luftqualität

Mit der Planung werden die Voraussetzungen für den Bau zusätzlicher Gewerbe- und Verkehrsflächen geschaffen. Durch die geplanten Gebäude und Versiegelungen wird das Wärmespeichervermögen erhöht. Gleichzeitig werden die Frischluftproduktion sowie die lufthygienische Funktion der Fläche gemindert. Dachbegrünungen werden – soweit baulich möglich – zu mindestens 25 % umgesetzt, Fassadenbegrünungen zu 20 %. Die festgelegten Anteile möglicher Dachbegrünungen ergeben sich aus den örtlichen Bodenverhältnissen hinsichtlich ihrer Versickerungsfähigkeit.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der standortklimatischen Bedingungen lässt sich daraus jedoch nicht ableiten, da das geplante Gewerbegebiet aufgrund der festgelegten Baugrenzen und Grundflächenzahlen noch über ausreichende unbebaute Grünflächenanteile verfügt.

Spezielle Vorsorge- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da diese durch die geplante Durchgrünung bereits berücksichtigt wurden. Eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde bleibt abzuwarten.

4.3.6. Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten

Durch den Neubau von Gebäuden, Nebenanlagen und Straßen kommt es zum Verlust ca. 31 ha. von Vegetationsflächen (Intensivacker). Ein Anteil von 6 ha können durch die Anlage von Grünflächen im Plangebiet kompensiert werden. Weitere Berechnungen und konkrete Maßnahmen erfolgen zur Entwurfsfassung.

Eine umfassende Darstellung zur Fauna erfolgt in Abschnitt „5 Artenschutzfachbeitrag & artenschutzrechtliche Prüfung“.

4.3.7. Landschaftsbild

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind durch die geplanten baulichen Anlagen zu erwarten, welche die Flächen durch bauliche Überprägung stark verändern werden. Die nördlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände bleiben erhalten. Zusätzlich sind breite Grünstreifen vorgesehen, welche die Bauflächen zur Offenlandschaft abschirmen.

Umliiegend an das Plangebiet sind zusätzlich mindestens 10 m breite Grünstreifen, mit Baubepflanzungen einheimischer Gehölzen vorgesehen.

4.3.8. Eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf den Flächen selbst findet aktuell nur durch die landwirtschaftliche Nutzung der Einsatz von Technik und Stoffen statt. Der B-Plan stellt eine Erweiterung der gleichen Nutzungsarten wie im benachbarten Gewerbegebiet „Am Zeppelinring“ dar.

4.3.9. Kumulation mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Durch den beschränkten Umfang der Erweiterung und die Verwendung der gleichen Nutzungsarten kommt es im Bezug zum rechtskräftigen B-Plan benachbarten Gewerbegebiets „Am Zeppelinring“ zu keiner erheblichen kumulierenden Auswirkung im Sinne z.B. des § 3b (2) UVPG.

5. Artenschutzfachbeitrag & artenschutzrechtliche Prüfung

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatsansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach §§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Methodisches Vorgehen

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Untersuchung der derzeitigen Lebensraumbedingungen des Vorhabenbereichs. Dazu wird dort zunächst eine Biotopkartierung durchgeführt. Anschließend erfolgt anhand der vorhandenen Biotoptypen eine Relevanzprüfung des Vorkommens der gemäß Anhang IV der FFH RL und VSch RL geschützten Arten.

Zu den potenziell betroffenen geschützten Arten wird jeweils jahreszeitlich bedingt eine artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheit zum Vorhaben auf Grundlage einer Habitat- Potenzialabschätzung gegeben. Dies ist auf Grund der klaren Struktur und der Siedlungsnähe des Vorhabenbereiches möglich. Sollte durch das Vorhaben eine geschützte Art betroffen sein, werden im Anschluss noch Hinweise zur Lösung dieser artenschutzrechtlichen Konflikte gegeben.

Die ersten Kartierungen für das Vorhabengebiet wurden zwischen 2023 und 2024 durchgeführt. Weitere Kartierungen erfolgen im Jahr 2025.

Brutvogelkartierung 10 Begehungen UR März – Juli

Zugvogelkartierung 10 Begehungen UR Oktober bis Februar

Reptilien/Amphibienerfassung/Insekten 10 Begehungen im Zeitraum März - Juli je 5 Ah

Fledermauskartierung 2 Höhlenbaumsuche, 8 Detektorerfassung
Die Ergebnisse erfolgen in der Entwurfsfassung.

Beschreibung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die durch die Realisierung des Bebauungsplans relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Ablagerung von Baumaterialien benötigt. Diese Bereiche sind aufgrund der voraussichtlich geringen Größe zu vernachlässigen. Während der Bauphasen wird es punktuell zu Lärmemissionen kommen. Diese werden sich aber voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken.

Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind mit Abschluss der Gutachten und der behördlichen Stellungnahmen abzuleiten und auszuwerten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes findet eine erhebliche Neuversiegelung statt, die in den Geltungsbereich eingebracht wird. Die Kompensationsmaßnahmen sind aus dem letztendlichen Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der behördlichen Beteiligung zu entnehmen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wesentlich gesteigerte Lärmemissionen im Vergleich zum Ausgangszustand (rechtskräftiger B-Plan des benachbarten Plangebiets im Süden, Autobahn im Westen) sind betriebsbedingt ebenso wenig zu erwarten wie Immissionen. Ebenso verhält es sich mit wesentlichen Nähr- und Schadstoffemissionen und -Immissionen, die betriebsbedingt nicht zu erwarten sind.

Ermittlung beurteilungsrelevanter Artengruppen

Tab. 2: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Säugetiere	Eine Nutzung der Baufläche Flächen als Quartier ist aus Mangel geeigneter Biotope auszuschließen. Die angrenzenden Gehölze bieten geeignet Habitats. Die Fläche ist als Nahrungshabitat (Linienstrukturen der Gehölze) geeignet.	ja
Fledermäuse		
sonstige Säugetiere (Wolf, Biber, Fischotter)	Die Lebensräume (z.B. Fließgewässer, extensive Ackerfläche) dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Es handelt sich um eine intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Ackerfläche. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.	nein
Vögel	Die großen Ackerschläge bieten lediglich Bodenbrütern geeignete Habitats. Nur in den Gehölzen am Rand gibt potenzielle Brutplätze für Freibrüter. Eine Bedeutung als Zug- oder Rastplatz ist nicht auszuschließen.	ja
Amphibien	Im Untersuchungsraum gibt es Gräben, die als potenzieller Laichplatz oder Lebensraum dienen könnten.	ja
Kriechtiere		
Zauneidechse	Ruderalflächen am Rand der Äcker könnten geeignete Habitats für Zauneidechsen im Untersuchungsraum darstellen	ja
sonstige Kriechtiere	Lebensräume weiterer Arten nach Anhang IV sind auszuschließen	nein
Insekten	Xylobionte Käfer könnten in Feldgehölzen oder dem Alleebaumbestand vorkommen.	ja
Weichtiere	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind auszuschließen	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind auszuschließen	nein

Im Ergebnis einer Vorbeurteilung der örtlichen Bedingungen des Plangebiets, der Einbindung in die Umgebung und des übergeordneten Biotopgefüges ergab sich die Einschätzung, dass Vögel (Brutvögel, Zug- und Rastvögel), Fledermäuse, Zauneidechsen, Amphibien und xylobionte Käfer die entscheidungsrelevanten Artengruppen sind. Hierzu erfolgt die gesonderte Untersuchung.

Die örtlichen Untersuchungen erfolgten 2023 und 2024. Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist ein aktueller Zwischenstand, weitere Untersuchungen erfolgen 2025.

Ein Auszug aus den Ergebnissen:

Fledermäuse

Zum Nachweis von ganzjährig geschützten Lebensstätten, inkl. Fledermäusen und deren Quartiere, erfolgte eine Absuche der auf der Fläche im 50 m Radius vorhandenen Altbäume. Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wurde eine flächendeckende visuelle Suche nach geeigneten Quartierstrukturen durchgeführt. Die Quartiersuche wurde durch eine nächtliche bioakustische Erfassungen unterstützt. Die bioakustische Erfassung von Fledermausultraschalllauten erfolgte mittels Ultraschalldetektoren (Batlogger der Firma Elekon AG).

Ein Vorkommen von Fledermausvorkommen im örtlichen Baumbestand konnte ausgeschlossen werden.

Vögel

Die Nistplätze der heimischen Vogelarten können potenziell nur auf dem Boden oder den Randbereichen zu finden sein. Während der Begehung konnten auf der Fläche auch **14 Reviere der Feldlerche** erfasst werden. Der Großteil der weiteren nachgewiesenen häufigen Brutvögel brüten in Baum- und Heckenstrukturen im Umfeld des Plangebiets, die überwiegend erhalten bleiben.

Zug- und Rastvögel wurden nur in geringen Mengen Von Gänse und Kranichen ermittelt, weitere Ergebnisse werden in der schlussendlichen Entwurfsfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages aufgeführt.

Amphibien

Ein Vorkommen von geschützten Amphibienarten im Untersuchungsgebiet kann durch die bisher erfolgte Kartierungen sicher ausgeschlossen werden.

Zauneidechsen

Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann aufgrund der bisher erfolgten Kartierungen auf den Ackerflächen aktuell ausgeschlossen werden. Bei Baumaßnahme ist allerdings eine Einwanderung von den Randhabitaten aus Westen und Süden möglich, welche durch Vermeidungsmaßnahmen zu unterbinden ist um eine Tötung von Tieren zu vermeiden.

Insekten

Ein Vorkommen von xylobionten Käfern im örtlichen Baumbestand konnte aufgrund der Kartierungen (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) ausgeschlossen werden.

Relevanzprüfung

Tab. 3: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten:

Artengruppe bzw. Arte	Ergebnisse	Betroffenheit	Verbot § 44
Vögel	14 Brutplätze der Feldlerche	ja	Ja
Zauneidechsen	Kein Vorkommen, aber Einwanderung möglich	ja	Ja
Insekten	Kein Vorkommen	Nein	-
Amphibien	Kein Vorkommen	Nein	-
Fledermäuse	Kein Vorkommen	Nein	-

Der Verlust von 14 Brutplätzen der Feldlerche muss durch geeignete externe Maßnahmen (Extensivierung von Grün- oder Ackerflächen) ausgeglichen werden. Dies ist im Plangebiet nicht möglich.

Lediglich in der Bauphase ist ein Eindringen von Zauneidechse in das Baufeld möglich. Für die Fauna ergaben sich bei der Untersuchung keine Hinweise, dass mit der Umsetzung des B-Plans ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht.

Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

- Zäune für die Zauneidechse
- Brutzeitenregelung/Vergrämung

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- 14 Brutplätze der Feldlerche

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz ist gemäß § 18 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB stellt somit auch der Ersatz eine Anforderung an die Abwägung dar.

Eine Übersicht der aus der Planung resultierenden Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter folgt mit Abschluss des artenschutzrechtlichen Gutachten und der Behördlichen Beteiligung.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Angewandte Technische Verfahren & Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren wurden bei der Umweltprüfung nicht zur Anwendung gebracht.

7.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden dann erforderlich, wenn eine Realisierung der Bauvorhaben vorgesehen ist. Sie sind in der Regel darauf gerichtet, alle Arbeiten und Begleitumstände optimal zu koordinieren, um eine nicht zulässige Beanspruchung nicht überplanter Flächen oder schutzwürdiger Bereiche auch in der Praxis wirksam auszuschließen. Dazu sind sowohl überwachende Kontrollen der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung als auch die Selbstkontrolle des Trägers der Bauvorhaben geeignet.

Die Maßnahmen zur Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen, die in der Pflicht des jeweiligen Vorhabenträgers (Eingriffsverursacher) liegen, werden durch die Stadt Mittenwalde in Koordinierung mit der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend dem Fortschritt einer Erschließung bzw. Bebauung künftig kontrolliert und dokumentiert. Träger konkreter Vorhaben sind verpflichtet, die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen fristgerecht anzuzeigen.

7.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde dazu eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht gemäß §§ 2, 2a und Anlage 1 BauGB beschreibt und bewertet.

Durch die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

8. Referenzliste der Quellen

Rechtsgrundlagen

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist"

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, Abl. EG Nr. L223, S.9

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl. EG 1992 Nr. L 206/7

Fachliteratur

Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten: Grundlagen Konflikte Lösungen, Gert Berger, Natur & Text 2011

Die Vögel Europas, Peterson, R., Parey Buchverlag Berlin 2002

Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, ABBO, Verlag Natur & Text Rangsdorf 2001

Die Heuschreckenfauna in den Abbaustätten der HeidelbergCement AG, Masterarbeit von M. Brysch 2016

Beiträge zur Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Sonderheft 1995

Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006

Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2/2006

<http://herpetopia.de/> Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg 1990–2015, AGENA e.V.

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Hrsg. MLUV Brandenburg, Stand 04/2009

Landesamt für Umwelt (LfU) Internetauftritt vom 01.11.2017 zum Thema Wolf <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310418.de>

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) Internetauftritt vom (01.11.2017) zum Thema Boden, <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002

Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA Brandenburg 2007

Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/06

Lurche und Kriechtiere Europas, Engelmann, W.-E. et al., Neumann Verlag Radebeul 1993

Methoden der Amphibienerfassung, Schlüpmann & Kupfer, Beitrag in der Zeitschrift für Feldherpetologie, November 2009, Supplement 15: 7–84

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et. al. (2005), Radolfzell

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Reihe Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 20, Bonn – Bad Godesberg 2005

Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg. MUNR Brandenburg 1993

Rote Liste Gefäßpflanzen des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 15 (4) 2006

Rote Liste Heuschrecken; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 8 (1), 1999

Rote Liste Schmetterlinge; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 10 (3), 2001

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Hrsg. Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg 2009

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2008

Rote Listen und Listen der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2004

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008

Verbreitungsatlas der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V., www.herpetopia.de

Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete, Studien- und Tagungsberichte des Landesumweltamtes Brandenburg, Bd. 58, 11/2008

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Schneeweiß, N. u.a., Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, H1/2014, S. 4ff